

**Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Abteilung Straßenbau**

**Richtlinie
zum Umgang mit
Bankettschälgut**

Ausgabe 2010

**Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Abteilung Straßenbau**

**Richtlinie
zum Umgang mit
Bankettschälgut**

**erarbeitet von der
Länderfachgruppe Straßenbetrieb
-Arbeitskreis Bankettschälgut-**

Mitglieder:

Dipl.-Geogr. Gerd Dahmen (Vorsitz)	Landesbetrieb Straßenbau NRW
Dipl.-Chem. Marion Dombrowski	Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt
Dr. rer. nat. Dipl.-Chem. Stefan Gottschol	Hessisches Amt für Baustoff- und Bodenprüfung
Dr. rer. nat. Dipl.-Geoökol. Birgit Kocher	Bundesanstalt für Straßenwesen
Dr. rer. nat. Dipl.-Chem. Karl-Gustav Kukoschke	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Dipl.-Ing. (FH) Axel Müller	Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt
Dipl.-Ing. Karl-Heinz Raskob	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)
Dipl.-Ing. (FH) Arno Sauer	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

Inhaltsverzeichnis

1. Anwendungsbereich	4
2. Vorbemerkungen	4
2.1 Grundsätzliche Verwendungsmöglichkeiten und Abfalleigenschaften von Bankettschälgut	4
2.2 Planung der Arbeiten am Bankett	5
3. Begriffe und Abkürzungen	6
3.1 Begriffe	6
3.2 Abkürzungen.....	6
4. Verbleib von Bankettschälgut innerhalb von Straßenbauwerken.....	7
4. 1 Allgemeines.....	7
4.2 Umlagerung von Bankettschälgut in dünnen Schichten zum Zweck der Reprofilierung.....	7
4.3 Einbau von Bankettschälgut im Rahmen straßenbaulicher Maßnahmen.....	8
4.3.1 Verwendungsmöglichkeiten (Nützlichkeit)	8
4.3.2 Anforderungen an die Verwendung (Eignung und Schadlosigkeit).....	9
5. Abgabe von Bankettschälgut an Dritte.....	9
5.1 Allgemeines.....	9
5.2 Verwertung.....	10
5.3 Beseitigung	11
6. Literatur zur Richtlinie.....	12

Anlagen:

- A Umweltrelevante Inhaltsstoffe von Bankettschälgut**
- B Probenahme und Untersuchungsumfang**
- C Register - Musterblätter**
- D Lagerung von Bankettschälgut**
- E Leistungsbeschreibung für die Entsorgung**
- F Ablaufschema**

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für den Umgang mit Bankettschälgut von Außerortsstraßen und beschreibt den umweltgerechten Umgang mit dem Bankettschälgut.

Materialien aus dem Straßenseitenraum, die mit Bankettschälgut vergleichbar sind, wie z.B. trockenes Grabenräumgut, sind ebenfalls entsprechend dieser Richtlinie zu behandeln. Eine Ausnahme stellt Bankettboden dar, der z.B. durch einen Unfall lokal besonders belastet ist. Solche Standorte müssen fachgerecht untersucht und ggf. saniert werden.

Abweichungen von den hier beschriebenen Vorgehensweisen sind mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

2. Vorbemerkungen

2.1 Grundsätzliche Verwendungsmöglichkeiten und Abfalleigenschaften von Bankettschälgut

Nachfolgende Verwendungen für Bankettschälgut sind möglich (siehe auch Ablaufschema, Anlage F):

- Verbleib des Bankettschälguts innerhalb von Straßenbauwerken (Kapitel 4)
 - Umlagerung von Bankettschälgut in dünnen Schichten zum Zweck der Reprofilierung (siehe 4.2)
 - Einbau von Bankettschälgut im Rahmen straßenbaulicher Maßnahmen (siehe 4.3)

- Abgabe des Bankettschälguts an Dritte (Kapitel 5)
 - Aufbereitung und Verwertung (siehe 5.2)
 - Beseitigung (siehe 5.3)

Im Falle einer Verwertung von Bankettschälgut sind die Nützlichkeit und die Schadlosigkeit der geplanten Maßnahme nachzuweisen. Bei einem Verbleib von Bankettschälgut innerhalb des Straßenbauwerks ist dies gewährleistet, wenn die Anforderungen des Kapitels 4 eingehalten werden. Sofern ein Verbleib von Bankettschälgut innerhalb des Straßenbauwerks nicht möglich oder nicht sinnvoll ist, erfolgt eine Abgabe an Dritte entweder zur Verwertung oder zur Beseitigung. Hinweise hierzu enthält Kapitel 5.

Bankettschälgut ist grundsätzlich als Abfall einzustufen. Bei Bankettschälgut handelt es sich entweder um die Abfallart

- „170503* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten“¹ oder
- „170504 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen“.

¹ Gemäß Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – AVV kennzeichnet der * hinter der Abfallschlüsselnummer die gefährlichen Abfälle

Derzeit fehlen bundesweit einheitliche konkrete Werte für die Abgrenzung von Böden als gefährliche oder nicht gefährliche Abfälle. Die Einstufung der Böden unterliegt länderspezifischen Vorgaben. Die Entsorgung gefährlicher Abfälle muss in Form eines formellen elektronischen Nachweisverfahrens dokumentiert werden. Dies entfällt für nicht gefährliche Abfälle.

Im Regelfall wird Bankettschälgut in den Abfallstatus „nicht gefährlicher Abfall“ (170504) eingestuft.

Nachweis- und Registerpflichten gemäß Nachweisverordnung

Die Entsorgung gefährlicher Abfälle unterliegt einem amtlichen Nachweisverfahren. Außerdem sind die an der Entsorgung Beteiligten (Erzeuger, Beförderer und Entsorger) verpflichtet, die amtlichen Nachweisformulare in einem Register mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Für nicht gefährliche Abfälle besteht keine Nachweispflicht. Allerdings besteht für Entsorger die Pflicht zum Führen eines Registers, in dem für jede Abfallart die Menge, Datum und Ort der Entsorgung formlos dokumentiert werden.

Sofern Bankettschälgut innerhalb des Straßenbauwerkes verwertet wird, übernimmt die Straßenbauverwaltung die Rolle des Abfallentsorgers und ist damit zum Führen eines Registers über die Entsorgung von Bankettschälgut verpflichtet. Grundsätzlich können die Umweltbehörden der Länder auf Antrag oder von Amts wegen Entsorger von dieser Pflicht freistellen. Sofern eine vollständige Freistellung von den Registerpflichten nicht erreicht werden kann, enthält die Anlage C entsprechende Muster-Registerblätter, mit deren Hilfe die Registerpflicht mit vertretbarem Aufwand erfüllt wird. Insoweit genügt eine teilweise Freistellung von den Registerpflichten der Nachweisverordnung.

Vorbehandlung von Bankettschälgut zur Verbesserung der Verwertungsmöglichkeiten

Gegebenenfalls verbessert eine Behandlung in einer Aufbereitungsanlage (stationär oder mobil) die Möglichkeiten für eine Verwertung.

Ziel der Aufbereitung ist die Gewinnung von Baustoffen, die die je nach Einsatzgebiet vorgeschriebenen bautechnischen Eigenschaften und Umweltschutzanforderungen einhalten. Voraussetzung für eine derartige Konditionierung ist i.d.R. die mechanische Abtrennung von Pflanzenteilen und sonstigen Störstoffen. Hier hat sich der Einsatz eines Trommelsiebes (z.B. 16 oder 22 mm) bewährt (siehe Kukoschke et al. 2007). Grundsätzlich muss die entsprechende Anlage für die Behandlung der entsprechenden Abfallschlüsselnummer (i.d.R. 170504) zugelassen sein.

Die Aufbereitung kann sowohl in mobilen Anlagen am Ort der Entnahme, der Lagerung oder der Baumaßnahme als auch in stationären Anlagen außerhalb des Straßenbauwerkes erfolgen.

2.2 Planung der Arbeiten am Bankett

Im Vorfeld der Reprofilierung sind vorhandene Abfälle einzusammeln. Zeitnah vor der Reprofilierung ist der Grasaufwuchs zu mähen, um den Anteil organischer Substanz im anfallenden Schälgut zu verringern. Reprofilierungsarbeiten am Bankett sind i.d.R. in einem ausreichenden zeitlichen Abstand zum Winterdienst durchzuführen (Mai bis Oktober), wenn die Belastung mit Tausalz im Bankettmaterial gering ist.

3. Begriffe und Abkürzungen

3.1 Begriffe

Bankett	Unbefestigter, in der Regel mit einer Grasnarbe bedeckter Teil des Straßenkörpers, der sich unmittelbar an die Fahrbahn, Seitenstreifen oder Seitenwege anschließt und dazu dient, beim Befahren der Straße den seitlichen Druck abzufangen, die befestigten Teile des Straßenkörpers zu stützen sowie das Oberflächenwasser abzuleiten und zu filtern.
Bankettschälgut	Oberflächennahes Material von Banketten, das anfällt, wenn das Bankett zur Aufrechterhaltung der Straßenentwässerung reprofiliert werden muss. Hierzu gehört im Sinne dieser Richtlinie auch trockenes Grabenräumgut.
Entnahmeort	Streckenabschnitt, an dem Bankettschälgut aufgenommen wird.
Entsorgung	Verwertung und Beseitigung von Abfällen, hier von Bankettschälgut (§ 3 (7) KrW-/AbfG).
Reprofilierung	Maßnahmen zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Entwässerung sowie der Wiederherstellung und der Erhaltung des Rückhaltevermögens gegenüber Schadstoffen im Bankett und den sich anschließenden Böschungsbereichen.
Straßenbauwerk	Alle Einrichtungen und Anlagen, die der Funktion der Straße dienen; neben der Straßendecke und ihrem Unterbau zählen hierzu nach § 1 (4) FStrG u.a. unversiegelte Erdbauwerke wie Dämme, Schutzwälle, Böschungen, Gräben sowie Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
Umlagerungsort	Streckenabschnitt, auf den Bankettschälgut im Rahmen der Reprofilierung aufgebracht wird.

3.2 Abkürzungen

DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (Kfz/24h)
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
TR	Technische Regel

4. Verbleib von Bankettschälgut innerhalb von Straßenbauwerken

4.1 Allgemeines

Aufgrund seines Anteils an organischer Substanz eignet sich Bankettschälgut im Regelfall als Andeckmaterial in Mächtigkeiten bis maximal 20 cm. Beim Einsatz in größeren Mächtigkeiten müssen Anforderungen an die Standsicherheit und Setzungsempfindlichkeit beachtet werden. Außerdem ist die Schadstoffbelastung wegen der größeren Materialmenge genauer zu betrachten. Eine Zusammenstellung der umweltrelevanten Inhaltsstoffe von Bankettschälgut findet sich in Anlage A.

Aus diesen Gründen wird beim Verbleib von Bankettschälgut innerhalb des Straßenbauwerkes zwischen der Umlagerung in dünnen Schichten zum Zweck der Reprofilierung und dem Einbau im Rahmen von Erdbaumaßnahmen unterschieden.

4.2 Umlagerung von Bankettschälgut in dünnen Schichten zum Zweck der Reprofilierung

Die Reprofilierung dient der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Entwässerung und der Wiederherstellung und der Erhaltung des Rückhaltevermögens gegenüber Schadstoffen. Eine entsprechende Umlagerung von Bankettschälgut ist unter nachfolgend aufgeführten Bedingungen zulässig:

- Der Umlagerungsort muss zum Straßenbauwerk gehören und darf vom äußeren Rand der befestigten Straßenfläche nicht mehr als 5 m entfernt sein.
- Das Bankettschälgut wird in dem Umfang aufgebracht, wie es zur Sicherung der Stützwirkung des Bankettes, zur Herstellung des notwendigen Gefälles, zum Ausgleich von Unebenheiten oder zur Wiederherstellung oder Erhaltung des Rückhaltevermögens gegenüber Schadstoffen im Bankett und den sich anschließenden Böschungsbereichen erforderlich ist. Dabei ist die maximale Schichtdicke von 20 cm nur kleinräumig zulässig.
- Eine Umlagerung geringer Mengen ist innerhalb von Streckenabschnitten ähnlicher Verkehrsbelastung zulässig, wenn eine Umlagerung an Ort und Stelle nicht möglich ist. Die Umlagerung muss ortsnahe erfolgen.

Bei Straßen mit einem DTV > 20.000 (Kfz/24h) ist die Reprofilierung zulässig, wenn durch vorherige Untersuchung (siehe Anlage B) nachgewiesen ist, dass das zu verschiebende Bankettschälgut den zweifachen Vorsorgewert für die Bodenart Schluff / Lehm der BBodSchV einhält (siehe Anlage A, Tab. 4).

Bei Straßen mit einem DTV \leq 20.000 (Kfz/24h) ist keine Untersuchung erforderlich, außer es besteht ein Verdacht auf außergewöhnliche Belastungen, z.B. nach Unfällen.

Eine Umlagerung innerhalb folgender Schutzgebiete ist nicht zulässig:

- festgesetzte, vorläufig sichergestellte oder fachbehördlich geplante Trinkwasserschutzgebiete der Zonen I und II
- festgesetzte, vorläufig sichergestellte oder fachbehördlich geplante Heilquellenschutzgebiete der Zonen I und II

Innerhalb der Zone III sind die Anforderungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen zu beachten.

Sofern keine Freistellung von den Registerpflichten besteht, sind die Maßnahmen in einem Register zu dokumentieren. Eine Hilfestellung hierzu enthält Anlage C 1.

4.3 Einbau von Bankettschälgut im Rahmen straßenbaulicher Maßnahmen

Eine Verwertung von Bankettschälgut im Rahmen straßenbaulicher Maßnahmen ist nur zulässig, wenn Nützlichkeit und Schadlosigkeit der Maßnahme nachgewiesen sind.

4.3.1 Verwendungsmöglichkeiten (Nützlichkeit)

Bankettschälgut besteht zu etwa 90% aus mineralischer Substanz und kann im Erdbau verwendet werden.

Eine Nützlichkeit der Maßnahme ist z.B. bei nachfolgenden Verwendungszwecken gegeben:

- Andeckmaterial bei sämtlichen Erdbaumaßnahmen
- Modellierung von Böschungen, z.B. zur Reduzierung der Böschungsneigung, um auf Schutzplanken verzichten zu können
- Dammschüttmaterial für Schutzwälle
- Verwendung bei Neuanpflanzungen oder Nachpflanzungen an der freien Strecke
- Beseitigung von großen Erosions- oder Unfallschäden
- Hinterfüllung von Bauwerken, z.B. von Betonschutzwänden.

Diese Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend.

Aus Gründen des Ressourcenschutzes ist der Wiederverwendung straßenbürtiger Materialien gegenüber dem Einsatz naturbelassener Rohstoffe Vorrang zu geben.

Fallen Regulierungsarbeiten an den Banketten und Baumaßnahme zeitlich und räumlich nicht zusammen, so dass das Material abtransportiert und bis zur weiteren Verwendung gelagert werden muss, sind die Vorgaben zur Lagerung (siehe Anlage D) zu beachten.

4.3.2 Anforderungen an die Verwendung (Eignung und Schadlosigkeit)

Beim Einbau von Bankettschälgut im Rahmen von Erdbaumaßnahmen sind die ZTV E-StB sowie die TL BuB E-StB zu beachten. Die bautechnische Eignung ist nachzuweisen. Gegebenenfalls ist eine Vorbehandlung gemäß Abschnitt 2.1 sinnvoll. Im Vorfeld der Maßnahmen hat eine Beprobung und Untersuchung des Bankettschälguts zu erfolgen (siehe Anlage B).

Bezüglich der umweltbezogenen Anforderungen gelten die gleichen Kriterien wie für andere Böden und Recyclingmaterialien, die im Erdbau eingesetzt werden. Bis zum Inkrafttreten bundeseinheitlicher Regelungen (geplante Verordnung zur Regelung des Einbaus von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken und zur Änderung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) gelten die jeweils gültigen länderspezifischen Regelungen (z.B. TR Boden der LAGA). Beim Einsatz von Bankettmaterial als Oberboden gelten die Regelungen der BBodSchV, soweit länderspezifische Regelungen keine weitere Konkretisierung enthalten.

Sofern keine Freistellung von den Registerpflichten besteht, sind die Maßnahmen in einem Register zu dokumentieren. Eine Hilfestellung hierzu enthält Anlage C 2.

5. Abgabe von Bankettschälgut an Dritte

5.1 Allgemeines

Sofern für das anfallende Bankettschälgut keine Verwendungsmöglichkeit innerhalb des Straßenbauwerks besteht, wird es an Dritte abgegeben und kann entweder verwertet oder beseitigt werden, ggf. nach Aufbereitung.

Die Abgabe an Dritte ist im Regelfall auszuschreiben. Dabei ist der Verwertung der Vorrang zu geben. Im Falle der Beseitigung sind die kommunalen Überlassungs- und im Falle der Einstufung als gefährlicher Abfall die landesspezifischen Andienungspflichten zu beachten..

Im Rahmen der Ausschreibung muss die Straßenbauverwaltung als Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer sicherstellen, dass die angebotenen Entsorgungswege im Einklang mit den bestehenden Gesetzen stehen (§ 5 KrW-/AbfG, siehe hierzu die beispielhafte Leistungsbeschreibung in Anlage E).

Im Vorfeld der Ausschreibung muss eine Beprobung und abfalltechnische Deklaration des Materials erfolgen. Vorgaben zur Probenahme und zum Untersuchungsumfang enthält die Anlage B.

5.2 Verwertung

Die Verfügbarkeit der verschiedenen Einsatz- bzw. Behandlungsmöglichkeiten ist regional sehr unterschiedlich. Aus diesem Grunde wird keine Möglichkeit favorisiert. Entscheidendes Kriterium für die Auftragsvergabe ist der Nachweis der Zulässigkeit der Verwertung.

Gegebenenfalls ist eine Vorbehandlung gemäß Abschnitt 2.1 sinnvoll.

Verwertungsmöglichkeiten sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt:

Verwertung / Aufbereitung	Erläuterung
Verwertung zum Auf- oder Einbringen von Bankettschälgut auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht im Rahmen von Rekultivierungsvorhaben (Verwertung außerhalb einer Anlage)	Hier ist die BBodSchV anzuwenden. Dies bedeutet, dass Bankettschälgut die Vorsorgewerte der BBodSchV einhalten muss. Bei landwirtschaftlicher Folgenutzung dürfen die Vorsorgewerte nur zu 70% ausgeschöpft werden. Ausnahmen sind möglich in Gebieten mit naturbedingt (geogen) oder großflächig siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten. Voraussetzung ist, dass das Material aus diesen Gebieten stammt. In diesen Fällen muss eine entsprechende behördliche Bestätigung vorliegen (Gebietsfestlegung oder Einzelfallentscheidung).
Verfüllung unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht bei bodenähnlichen Anwendungen	Länderspezifische Regelungen sind zu beachten.
Verfüllung von Abgrabungen / Gruben, Begrünung von Halden im Rahmen des Bergrechts	Die Anforderungen sind standortbezogen sehr unterschiedlich und in den jeweiligen Bescheiden festgelegt. Die jeweils gültigen Schadstoffobergrenzen sind bei den Betreibern zu erfragen. Es wird auf die TR des Länderausschuss Bergbau verwiesen.
Verwertung in der Rekultivierungsschicht von Deponien	Beachtung der Tab. 2, Spalte 9 des Anhanges 3 der Deponieverordnung (DepV).
Verwertung in Altdeponien, deren Stilllegungsphase vor dem 16.07.2001 begonnen hat	Anforderungen sind in der entsprechenden <ul style="list-style-type: none"> • Planfeststellung • Plangenehmigung oder • Behördlichen Anordnung festgelegt.
Verwertung als Deponieersatzbaustoff in anderen Deponien	Beachtung der DepV, die je nach Einbauort und Deponieklasse unterschiedliche Anforderungen stellt (Tab.1 in Verbindung mit Tab. 2 des Anhangs 3 der DepV). Zur Bewertung der organischen Gehalte des Bankettschälguts siehe Kapitel 5.3

5.3 Beseitigung

Eine Beseitigung kommt nur dann in Betracht, wenn eine Verwertung technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht zumutbar oder weniger umweltverträglich als die Beseitigung ist.

Im Regelfall ist die Beseitigung eine Deponierung. Dazu sind die Anforderungen der DepV zu beachten. Grundsätzlich kommen, abhängig von den Schadstoffgehalten, für Bankettschälgut die Deponieklassen 0 bis II in Frage. Die entsprechenden Zuordnungswerte werden mit Ausnahme der Parameter für organischen Kohlenstoff bzw. Glühverlust eingehalten. Selbst hoch belastetes Bankettschälgut erfüllt im Regelfall die übrigen Zuordnungswerte der Deponieklasse II.

Abhängig von der Deponieklasse ist der Gehalt an organischer Substanz für die zugelassenen Abfälle begrenzt. Eine Überschreitung ist jedoch mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig, wenn bestimmte Randbedingungen eingehalten werden². Diese werden von Bankettschälgut nach allen bislang vorliegenden Messungen eingehalten (siehe Tabelle 3 in Anlage A). Ein Rechtsanspruch auf die Inanspruchnahme der Überschreitung besteht nicht. Die konkreten Randbedingungen sind mit dem Anlagenbetreiber abzustimmen .

Im Einzelfall kann eine Vorbehandlung wie in Abschnitt 2.1 beschrieben zur Reduzierung des Gehaltes an organischer Substanz erforderlich sein.

² DepV, Anhang 3, Tabelle 2: Zuordnungswerte, Fußnote 2)

6. Literatur zur Richtlinie

Gesetze und Verordnungen:

AVV

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis –Abfallverzeichnisverordnung-
AVV vom 10.12.2001 (BGBl I, S.3379), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom
15.07.2006 (BGBl I, S.1619).

BBodSchG

Gesetz zum Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von
Altlasten -Bundes-Bodenschutzgesetz- BBodSchG vom 17.03.1998 (BGBl. I, S.502), zuletzt
geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl I, S.3214).

BBodSchV

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung - BBodSchV vom 17. 07.1999 (BGBl. I,
S.1554), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S.2585).

Begründung zur Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, 88 Seiten, (BGBl. I 1999, S.
1554 und BGBl I 2009, S.2585).

BNatSchG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege -Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG vom
29.07.2009 (BGBl. I, S.2542).

DepV

Verordnung über Deponien und Langzeitlager -Deponieverordnung- DepV vom 27.04.2009
(BGBl. I, S. 900).

KrW-/AbfG

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Entsor-
gung von Abfällen -Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz- KrW-/AbfG vom 27.09.1994
(BGBl. I, S.2705), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl I,
S.2723).

NachwV

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen -Nachweisverord-
nung- NachwV vom 20.10.2006 (BGBl. I, S.2298), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes
vom 19.07.2007 (BGBl. I, S.1462).

Technische Regelwerke:

- FGSV (2009): Technische Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe für den Erdbau (TL BuB E-StB). FGSV 597, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln.
- FGSV (2009): Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTVE-StB). FGSV 599, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln.
- FGSV (2005): Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil Entwässerung (RAS-Ew). FGSV 539, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln.
- LA Bergbau (2002): Anforderungen an die Verwertung von bergbaufremden Abfällen im Bergbau über Tage – Technische Regeln (Entwurf, Stand: 03.12.2002).
- LABO (2002): Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV.
- LAGA (2001): LAGA Mitteilungen 32 – Richtlinien für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung / Beseitigung von Abfällen – LAGA PN 98.
- LAGA (2004): LAGA Mitteilung 20 - Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen Teil II - Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden), Stand: 05.11.2004 .

Sonstige Literatur:

- Kocher B. (2007): Schadstoffgehalte von Bankettmaterial - bundesweite Datenauswertung 72 S.; Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Reihe Verkehrstechnik Heft V 167, NW-Verlag, Bremerhaven.
- Kukoschke, K.G.; Kocher, B.; Dahmen, G.; Burmeier, H. (2007): Verwertung und Entsorgung von Bankettschälgut. Altlastenspektrum 05/07, S. 201-206.
- Institut für Energetik und Umwelt (IFE) (2006): Energetische Verwertung von Grünabfällen aus dem Straßenbetriebsdienst. Abschlussbericht FE 03.376/2004/LRB.
- INFA (2005): Untersuchung zur Gasbildung von Bankettschälgut. Bericht im Auftrag des Landesbetriebes Straßen NRW, unveröffentlicht.

Anlage A: Umweltrelevante Inhaltsstoffe von Bankettschälgut

Tab 1: Relevante Parameter für viele Anwendungen liegen im folgenden Bereich
(Analyseergebnisse von Bankettschälgut aus verschiedenen Bundesländern):

	Anzahl n	Min	Median	Mittelwert	90-Perzentil	Max
DTV (Kfz/24h)	806	354	13550	29335	63960	158000
Pb (mg/kg)	713	2,5	41	116	320	2000
Zn (mg/kg)	721	4,6	127	228	482	4590
Cd (mg/kg)	712	0,03	0,25	0,98	2,00	118
Cu (mg/kg)	705	0,2	36,0	54,8	120	912
Ni (mg/kg)	531	3,4	21,0	42,3	127	295
Hg (mg/kg)	516	0,013	0,10	0,18	0,25	10,0
Cr (mg/kg)	531	0	24,2	41,5	110	287
TI (mg/kg)	155	0,015	0,25	0,23	0,25	0,25
As (mg/kg)	499	0,50	5,00	5,47	8,10	79,0
CN (mg/kg)	144	0,10	0,25	0,37	0,81	2
el. LF (µS/cm)	580	11	166	171	284	669
Cl mg/L	379	0,2	3,50	8,24	19,0	96
SO₄ mg/L	258	0,23	1,00	2,05	4,12	20,50
DOC mg/L	266	0,25	6,90	8,56	18,9	32,0
As mg/L	479	0,00125	0,0025	0,0042	0,0050	0,0820
Pb mg/L	543	0,001	0,005	0,011	0,020	0,230
Cd mg/L	538	0,00005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0030
Cr mg/L	459	0,0005	0,003	0,003	0,006	0,033
Cu mg/L	538	0,0005	0,014	0,023	0,048	1,50
Ni mg/L	480	0,0005	0,005	0,004	0,010	0,023
Hg mg/L	479	0,00001	0,00010	0,00043	0,00015	0,050
Zn mg/L	542	0,003	0,010	0,037	0,089	0,410
TI mg/L	160	0,0001	0,0001	0,0003	0,0005	0,0015
Naphthalin (mg/kg)	161	0,00	0,01	0,10	0,15	2,85
B(a)P (mg/kg)	496	0,0	0,14	0,43	0,89	20,4
16 PAK EPA (mg/kg)	547	0	1,50	4,56	9,1	164,6
6 PCB (mg/kg)	160	0,005	0,005	0,198	0,57	4,05
KW (mg/kg)	536	5,0	110	159	310	1700
BTX (mg/kg)	166	0,050	0,100	0,109	0,100	0,250
EOX (mg/kg)	342	0,0	0,25	1,69	2,00	51,1
pH-Wert Boden (CaCl₂)	263	4,34	6,73	6,66	7,50	8,30
pH-Wert Eluat	596	4,41	7,51	7,54	8,31	10,7
TOC Boden (M.-%)	194	0,01	2,94	3,01	5,48	8,26
AT₄ (mg O₂/gTS x4)	57	0,05	0,58	0,69	1,36	2,42

(Datenauswertung von Bankettproben ab 1995: Schadstoffkonzentration in 0 bis 10 cm Tiefe und 0 bis 2 m Entfernung vom Fahrbahnrandrand, an Straßen verschiedener Verkehrsstärke aus Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen und Baden-Württemberg. Teilweise sind hier auch nicht straßenverkehrsbedingte Einflüsse enthalten. Quelle: Kocher 2007).

Hinweise zur Ausnahmeregelung bei Überschreitung der maximal zulässigen organischen Gehalte im Bankettschälgut gemäß DepV, Anhang 3, Tabelle 2, Fußnote 2)

Tab. 2: Zulässige Obergrenzen für organische Substanz

Deponieklasse	0 / I	II
Glühverlust	≤ 3 Gewichts %	≤ 5 Gewichts %
TOC	≤ 1 Gewichts %	≤ 3 Gewichts %

Eine Überschreitung dieser Obergrenzen ist zulässig, wenn nachfolgende Bedingungen eingehalten werden.

Tab. 3: Die für Bankettschälgut relevanten Randbedingungen für Abweichungen von den zulässigen Obergrenzen für organische Substanz für die Deponieklassen 0, I und II

Bei Deponien der Klasse 0 ist eine Überschreitung des TOC bei Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen bis maximal 6 % zulässig. Bei den anderen Deponieklassen ist keine Obergrenze für TOC festgelegt.

Bedingungen	Ausprägung im Bankettschälgut
DOC Wert ≤ 50 mg/ l bei Ablagerung auf Dep. Kl. 0 / I ≤ 80 mg/ l bei Ablagerung auf Dep. Kl. II	Maximalwert für Bankett: 32 mg/ l (siehe Tab. 1)
AT ₄ -Wert ≤ 5 mg/ kg oder GB ₂₁ -Wert ≤ 20 l/ kg	Maximalwert AT ₄ für Bankett: 2,42 mg/ kg (siehe Tab. 1) Gasbildungsraten aus „Untersuchungen zur Gasbildung von Bankettschälgut“ (INFA, 2005): GB ₂₁ : 0,9 bis 2,2 l/ kg
Brennwert ≤ 6000 kJ/ kg	Brennwertbestimmung von Bankettproben im Rahmen des Forschungsvorhabens „Energetische Verwertung von Grünabfällen aus dem Straßenbetriebsdienst“ (Institut für Energie und Umwelt, 2006): H _u : 250 bis 540 kJ/ kg

Tab. 4: Zulässige Obergrenzen für einen Verbleib von Bankettschälgut im Straßenseitenraum im Rahmen der Reprofilierung

Parameter	Zulässige Obergrenze in mg/kg
Blei (Pb)	140
Cadmium (Cd)	2
Kupfer (Cu)	80
Zink (Zn)	300
16 PAK n. EPA	20
Benzo(a)pyren	2

Anlage B: Probenahme und Untersuchungsumfang

B 1 Probenahme

Mit der Beprobung und Untersuchung von Bankettschälgut im Vorfeld der Aufnahme des Materials soll ermittelt werden,

- ob ein Verbleib von Bankettschälgut innerhalb des Straßenbauwerkes möglich ist oder
- welche anderen Entsorgungsmöglichkeiten bestehen, wenn ein Verbleib im Straßenseitenraum nicht möglich oder zulässig ist.

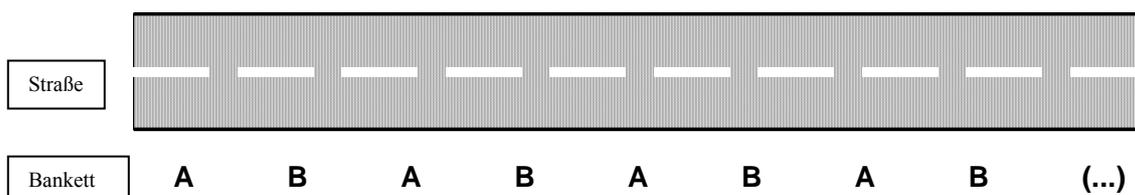
Bei einer Entsorgung außerhalb des Straßenbauwerkes werden insbesondere bei einer Verwertung oder Beseitigung auf Deponien konkrete Anforderungen an die vom Abfallerzeuger durchzuführenden Untersuchungen gestellt. Danach sind die Abfallerzeuger verpflichtet, eine grundlegende Charakterisierung des Abfalls vorzunehmen und außerdem stichprobenhaft je angefangene 1000 t eine Untersuchung vorzulegen, mit der nachzuweisen ist, dass die entsprechenden Zuordnungswerte der Deponie eingehalten werden.

Die Beprobung für die grundlegende Charakterisierung des Abfalls ist gemäß DepV nach der Probenahmerichtlinie LAGA PN 98 durchzuführen, die eine Probenahme aus Haufwerken, Behältern oder Abfallströmen vorsieht. Dies ist für Bankettmaterial, bei dem vor der Schälmaßnahme der vorgesehene Entsorgungsweg bekannt sein muss, um einen effizienten Arbeitsablauf zu gewährleisten, nicht praktikabel. Es ist erforderlich, die Probenahme im Regelfall in situ durchzuführen und bei der Schälung der Bankette größere zusammenhängende Streckenabschnitte in einem Zuge aufzunehmen. Aus diesem Grunde wird, orientierend an den Anforderungen der Haufwerksbeprobung der LAGA PN 98, für die Gewinnung aussagekräftiger Proben aus dem Bankett von Beginn an die nachfolgende Probenahmestrategie empfohlen:

Beprobungsverfahren:

Je angefangene 5 Kilometer der zu schälenden Strecke sind für jede Fahrtrichtung zwei Mischproben zu entnehmen.

Die Mischproben sind aus Einzelproben zu gewinnen, die jeweils in der Mittelachse des zu schälenden Bankettbereiches im Abstand von nicht mehr als 100 m entnommen werden und abwechselnd der einen und der anderen Mischprobe (A oder B; siehe Abbildung) zugeordnet werden. Das ergibt mindestens 25 Einzelproben je Mischprobe. Bei homogener Streckenführung können die Abstände zwischen den Entnahmestellen der Einzelproben vergrößert werden. Eine Mischprobe muss aber aus mindestens 10 Einzelproben bestehen, auch bei kürzeren Schälabschnitten oder größeren Abständen zwischen den Entnahmestellen für die Einzelproben. Eine Mischprobe sollte ca. 5 kg Material umfassen.



Lage der Entnahmestellen für Einzelproben zur Gewinnung der Mischproben A und B

Bei Anwendung der beschriebenen Probenahme ist sichergestellt, dass neben der grundlegenden Charakterisierung die ebenfalls geforderten stichprobenhaften Kontrolluntersuchungen je angefangene 1000 t vorliegen (bei Schälbreite: 1m, Schältiefe: 0,1 m, Schüttdichte: etwa 1 t/m³).

Beide Mischproben eines Abschnittes werden analysiert. Sofern die Untersuchungsergebnisse der beiden Mischproben sich derart unterscheiden, dass unterschiedliche Entsorgungswege erforderlich sind, ist entweder das gesamte Bankettschälgut des betroffenen Abschnittes entsprechend dem ungünstigeren Ergebnis zu entsorgen oder es sind weitere Detailuntersuchungen zur Ermittlung der Ursache bzw. Eingrenzung des höher belasteten Abschnittes zu veranlassen.

Die Probeentnahme, die Herstellung von Mischproben und die Probenvorbereitung für die Analyse ist Personen und Instituten zu übertragen, die über die erforderliche Fachkunde verfügen und diese auch nachweisen können.

Die abfalltechnische Deklarationsanalytik ist von Prüflaboratorien durchzuführen, deren Personal über die erforderliche Fach- und Sachkunde verfügt. Dies ist erfüllt, wenn die Prüflaboratorien ihre Fach- und Sachkunde durch eine anerkannte Notifizierung oder Akkreditierung nachweisen. Die Proben sind durch das Labor für ein halbes Jahr aufzubewahren, um ggf. ergänzende Untersuchungen durchführen zu können.

Die Probenahme ist in einem Protokoll zu dokumentieren, das folgende Angaben enthält:

- Probenahmezeitpunkt (Datum)
- Witterung (Niederschlag, Temperatur)
- Probenahmeverfahren, Gefäße
- Probenbezeichnung
- Zahl der Einzelproben je Mischprobe
- geschätztes Gewicht der Mischprobe
- Entnahme aus dem Bankett oder aus geschältem Haufwerk
- Bezeichnung des Streckenabschnittes, für den die Probe repräsentativ ist (Straßenbezeichnung) sowie
 - bei Bundes- Landes- und Kreisstraßen:
z.B. Abschnitt/Stationierung, linke oder rechte Fahrbahnseite; Fahrtrichtung;
 - bei BAB: z.B. Betriebskilometer, Fahrtrichtung, Mittel- oder Seitenstreifen
 - DTV
- Probenahmetiefe (sie hat der Schältiefe zu entsprechen)
- Auffälligkeiten (wie Farbe, Geruch, Fremdbestandteile, Bodenart, Unfallstandort).

Für die Abgabe an Deponien wird empfohlen, ein Probenahmeprotokoll nach LAGA 2001 (LAGA PN 98), Anhang C zu verwenden.

Die hier empfohlene Beprobungstechnik und Protokollierung ist aufwendiger als bisher üblich. Sie sollte aber bei allen Beprobungen von Anfang an angewandt werden, um für alle Möglichkeiten der Verwendung oder Entsorgung die geforderte Probenqualität und Probendokumentation rechtssicher zu gewährleisten und damit wiederholte Beprobungen zu vermeiden.

Die erforderliche Verkehrssicherung während der Probenahme ist sicherzustellen.

B 2 Untersuchungsumfang

B 2.1 Untersuchungsumfang beim Verbleib von Bankettschälgut im Straßenseitenraum im Rahmen der Reprofilierung für Straßen mit DTV > 20.000 Kfz/24h

Der Untersuchungsumfang richtet sich nach den in Anlage A, Tab. 4 enthaltenen Parametern.

Parameter	Im Feststoff
Blei (Pb)	X
Cadmium (Cd)	X
Kupfer (Cu)	X
Zink (Zn)	X
PAK16	X
Benzo(a)pyren	X

Die Analysen sind entsprechend den Analysenvorschriften nach BBodSchV durchzuführen.

Die Bewertung erfolgt nach Tab. 4 in Anlage A.

Da nicht auszuschließen ist, dass die zulässigen Obergrenzen überschritten werden und andere Entsorgungswege eingeschlagen werden müssen, wird dringend empfohlen, Rückstellproben für ggf. erweiterte Analysen im Labor zu belassen, um eine erneute Beprobung zu vermeiden..

B 2.2 Untersuchungsumfang beim Einsatz im Rahmen straßenbaulicher Maßnahmen

Der Untersuchungsumfang richtet sich nach TL BuB E-StB.

Für Böden und Böden mit Fremdbestandteilen gemäß dieser TL sind bisher keine umweltrelevanten Merkmale festgelegt. Hier sind bis zum Vorliegen der Ersatzbaustoffverordnung des Bundes die im jeweiligen Bundesland gültigen Regelungen für die Verwertung von Boden einzuhalten.

Hilfswise kann nachfolgende Tabelle zur Festlegung des Untersuchungsumfangs herangezogen werden.

Parameter	Im Eluat	Im Feststoff
pH-Wert	X	
Leitfähigkeit	X	
Chlorid	X	
Blei	X	X
Cadmium	X	X
Chrom	X	X
Kupfer	X	X
Nickel	X	X
Zink	X	X
Kohlenwasserstoffe		X
PAK (16 gem. EPA)		X

Die Analysen sind entsprechend den Analysenvorschriften nach BBodSchV und DepV durchzuführen.

Auch hier wird für den Fall, dass die Untersuchungsergebnisse einen Verbleib im Straßenseitenraum nicht zulassen und eine Abgabe an Dritte erfolgen muss, empfohlen, Rückstellproben für ggf. erweiterte Untersuchungen im Labor zu belassen, um eine erneute Beprobung zu vermeiden..

B 2.3 Untersuchungsumfang bei der Abgabe an Dritte

Für die grundsätzlich in Frage kommenden Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten können sich sowohl der erforderliche Untersuchungsumfang als auch die einzuhaltenden Annahmebedingungen der Anlagenbetreiber für umweltrelevante und abfalltechnische Parameter unterscheiden. Eine vorherige Beprobung und Deklarationsanalytik ist erforderlich, damit das Bankettschälgut abfalltechnisch eingestuft, Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten eingegrenzt werden können und die Bieter eine Grundlage für ihre Angebotsabgabe erhalten. Wegen der anlagenspezifischen Unterschiede bezüglich der Verwertungswege erfolgt in dieser Richtlinie keine verbindliche Festlegung des Parameterumfangs.

Um Nachträge und zeitliche Verzögerungen aufgrund von Unklarheiten bezüglich der abfalltechnischen Einstufung des Materials zu vermeiden, wird empfohlen, bei Abgabe von Bankettschälgut an Dritte eine umfassende abfalltechnische Deklarationsanalytik auf nachfolgende Parameterlisten zu veranlassen:

- Zuordnungskriterien für Deponien gemäß DepV
- LAGA-Liste der Zuordnungswerte für Boden³ sowie
- Atmungsaktivität AT₄-Wert (wenn länderspezifisch erforderlich; siehe hierzu Kapitel 5.3)

Das Vorhalten von Rückstellproben aus dem geschälten und aufgenommenen Material für ein halbes Jahr wird aus Gründen der Rechtssicherheit empfohlen (siehe Anlage D).

³ (LAGA 2004) Die dort angegebenen Richt- und Grenzwerte sowie die Untersuchungsverfahren gelten vorbehaltlich der Regelungen der zuständigen Landesbehörden, bzw. bei in Kraft treten der Verordnung zur Regelung des Einbaus von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken und zur Änderung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vorbehaltlich der darin enthaltenen Regelungen und Werte.

Die im Zuge von Baumaßnahmen zu führenden Registerblätter sind zusammen mit anderen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung zu führenden Dokumenten in einem Register zusammenzustellen und mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Eine entsprechende Registerführung für die Zwischenlager nach Anlage D kann entfallen, wenn die behandelten oder gelagerten Abfälle gemäß § 24 (5) NachwV „...in eigenen, in einem engen räumlichen Zusammenhang mit der Behandlung oder Lagerung stehenden Entsorgungsanlagen verwertet...“ werden. Mit „Entsorgungsanlage“ ist hier die betroffene Baumaßnahme gemeint.

Anlage D: Lagerung von Bankettschälgut

Bei der Lagerung von Bankettschälgut sind technische Anforderungen und formale Aspekte zu berücksichtigen.

D 1 Technische Anforderungen

Die Lagerung hat so zu erfolgen, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist. Dies ist in der Regel gewährleistet, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Die Lagerung ist auf maximal 12 Monate befristet.
- Der Standort liegt außerhalb folgender Schutzgebiete:
 - festgesetzte, vorläufig sichergestellte oder fachbehördlich geplante Trinkwasserschutzgebiete der Zonen I und II;
 - festgesetzte, vorläufig sichergestellte oder fachbehördlich geplante Heilquellenschutzgebiete der Zonen I und II;
 - festgesetzte, vorläufig sichergestellte oder fachbehördlich ausgewiesene Überschwemmungsgebiete.
- Bei Standorten innerhalb der WSZ III sind zusätzlich die in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung genannten Anforderungen zu berücksichtigen.
- Die Lagerfläche ist wasserundurchlässig, z.B. Asphaltbefestigung. Hierauf kann verzichtet werden, wenn der Abstand zum Grundwasser mehr als zwei Meter beträgt und die Fläche hydrogeologisch günstige Verhältnisse aufweist.
- Die Entwässerung der Fläche erfolgt gemäß den Vorgaben der RAS-Ew. Falls vorhanden, kann auch ein Schmutz- oder Mischwasserkanal genutzt werden.
- Der Standort ist ausreichend gegen das Betreten durch Unbefugte geschützt, z.B. durch eine Umzäunung.

D 2 Formale Aspekte

Behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen durch andere als die Straßenbaubehörden bedarf es nach § 4 FStrG nicht, wenn eine Lagerung auf dem Gelände der Straßenbauverwaltung stattfindet. Gleiches kann für die Landesstraßen in den Landesstraßengesetzen geregelt sein. Gleichwohl sollte bei der konkreten Planung von Lagerflächen für Bankettschälgut das Benehmen mit andern Fachbehörden hergestellt werden:

- Baurechtliche Fragen z.B. mit der örtlichen Bauaufsichtsbehörde
- Naturschutz- und landschaftsrechtliche Aspekte z.B. mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde, da es sich aufgrund spezifischer Länderregelungen um einen Eingriff nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) handeln kann.
- Wasserrechtliche Aspekte z.B. mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde
- Bodenschutzrechtliche Aspekte z.B. mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde, sofern unversiegelte Flächen mit einer durchwurzelbaren Bodenschicht in Anspruch genommen werden
- Immissionsschutzrechtliche Belange mit den jeweils zuständigen Behörden.

Bei einer Lagerung außerhalb des Geländes der Straßenbauverwaltung bedarf die Lagerung einer förmlichen Genehmigung nach Baurecht und ggf. nach Immissionsschutzrecht.

Anlage E: Leistungsbeschreibung für die Entsorgung

Bei der Abgabe an Dritte zur Entsorgung werden unterschieden:

- Entsorgung bei Einstufung als nicht gefährlicher Abfall (170504)
- Entsorgung bei Einstufung als gefährlicher Abfall (170503*)

Aus vergaberechtlichen Gründen sollen die Vorleistungen der Bieter auf ein notwendiges Minimum begrenzt werden. Aus diesen Gründen müssen die Nachweise über die Zulässigkeit des Entsorgungsweges nicht bereits mit Abgabe der Angebote, sondern erst auf Verlangen des Auftraggebers vorgelegt werden. Vor der Zuschlagserteilung ist zu kontrollieren, ob die geforderten Nachweise tatsächlich vorliegen.

E 1 Entsorgung bei Einstufung als nicht gefährlicher Abfall

Nachfolgend wird ein Beispiel für eine Leistungsbeschreibung gegeben:

„Bei dem anfallenden Bankettschälgut handelt es sich um ein Gemisch von mineralischen Komponenten mit einem geringen Anteil von Humus und Pflanzenresten aus dem unmittelbaren Seitenbereich von Verkehrswegen. Das Material kann straßentypische Verunreinigungen enthalten. Die Werte gehen aus dem beiliegenden Analysenprotokoll hervor. Im Falle einer Entsorgung ist es als „170504 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen“ einzustufen.

Beim Umgang mit dem Bankettschälgut hat der Auftragnehmer die geltenden Vorschriften des Abfall-, Wasser- und Bodenrechts zu beachten. Im Falle einer Beseitigung sind von ihm die örtlichen Überlassungspflichten zu befolgen.

Auf Verlangen sind dem Auftraggeber folgende Unterlagen vorzulegen:

Nachweis über die Zulässigkeit des vorgesehenen Entsorgungsweges:

- bei Verwertung außerhalb einer Anlage: eine gültige behördliche Bestätigung der Zulässigkeit dieser Maßnahme oder
- bei Entsorgung in einer Anlage: Kopie einer gültigen Genehmigung, aus der hervorgeht, dass die Anlage die betreffenden Abfälle entsorgen darf oder
- bei Entsorgungsfachbetrieben: gültiges Zertifikat, aus dem hervorgeht, dass die Zertifizierung sich auf die Beförderung und Behandlung der betreffenden Abfälle am vorgesehenen Standort erstreckt.

Bei Abgabe von Nebenangeboten hat der Bieter die Zulässigkeit des vorgesehenen Entsorgungsweges mit Vorlage des Angebotes nachzuweisen.

Die Entsorgung selbst wird durch Wiege- oder Lieferscheine nachgewiesen. Der Auftraggeber behält sich vor, nach Aufnahme des Bankettschälguts und vor Abtransport eine Rückstellprobe zu entnehmen. Diese verbleibt beim Auftraggeber.“

E 2 Entsorgung bei Einstufung als gefährlicher Abfall

Nachfolgend wird ein Beispiel für eine Leistungsbeschreibung gegeben:

„Bei dem anfallenden Bankettschälgut handelt es sich um ein Gemisch von mineralischen Komponenten mit einem geringen Anteil von Humus und Pflanzenresten aus dem unmittelbaren Seitenbereich von Verkehrswegen. Das Material kann straßentypische Verunreinigungen enthalten. Die Gehalte gehen aus dem beiliegenden Analysenprotokoll hervor. Im Falle einer Entsorgung ist es als „170503* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten“ einzustufen.

Bei der Verwendung des Bankettschälguts hat der Auftragnehmer die geltenden Vorschriften des Abfall-, Wasser- und Bodenrechts zu beachten. Die von ihm gesetzlich geforderten Abfall-Nachweise sind vom Auftragnehmer zu führen und die Andienungspflichten sind zu befolgen.

Auf Verlangen sind dem Auftraggeber folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die Zulässigkeit des vorgesehenen Entsorgungsweges:
 - bei Verwertung außerhalb einer Anlage: eine gültige behördliche Bestätigung der Zulässigkeit dieser Maßnahme oder
 - bei Entsorgung in einer Anlage: Kopie einer gültigen Genehmigung, aus der hervorgeht, dass die Anlage die betreffenden Abfälle entsorgen darf oder
 - bei Entsorgungsfachbetrieben: gültiges Zertifikat, aus dem hervorgeht, dass die Zertifizierung sich auf die Beförderung und Behandlung der betreffenden Abfälle am vorgesehenen Standort erstreckt;
- eine gültige Transportgenehmigung gemäß § 49 KrW-/AbfG oder der Nachweis einer Befreiung hiervon gemäß § 51 KrW-/AbfG (Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb für die Einsammlung und Beförderung und schriftliche Anzeige der beabsichtigten Transportaufnahme gegenüber der zuständigen Behörde).

Bei Abgabe von Nebenangeboten hat der Bieter die Zulässigkeit des vorgesehenen Entsorgungsweges mit Vorlage des Angebotes nachzuweisen.

Die Entsorgung selbst wird durch die gesetzlich vorgeschriebenen Abfallbegleit- oder Übernahmescheine nachgewiesen, ggf. in elektronischer Form. Der Auftraggeber behält sich vor, nach Aufnahme des Bankettschälguts und vor Abtransport eine Rückstellprobe zu entnehmen. Diese verbleibt beim Auftraggeber.“

